

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/7/15 98/07/0164

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 15.07.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren 50/01 Gewerbeordnung

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AVG §68 Abs4 Z1;

AWG 1990 §28;

AWG 1990 §29 Abs1;

AWG 1990 §29 Abs16;

GewO 1994 §345 Abs8 Z8;

Rechtssatz

Der Tatbestand der Kenntnisnahme einer angezeigten Änderung im Sinne des§ 345 Abs 8 Z 8 GewO 1994 ist in der Aufzählung des§ 29 Abs 16 AWG 1990 nicht enthalten. Die in§ 29 Abs 16 AWG 1990 dem Landeshauptmann übertragenen Zuständigkeiten setzen das Vorliegen eines den nachträglichen Maßnahmen zu Grunde liegenden Bewilligungsbescheides nach§ 29 Abs 1 AWG 1990 voraus. Eine Zuständigkeit des Landeshauptmannes zur Durchführung des gewerberechtlichen Anzeigeverfahrens im sachlichen Anwendungsbereich des AWG 1990 ist daher zu verneinen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998070164.X03

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at